

Namensnennung in einem Leserbrief

Ein der Kinderpornografie verdächtigter Lehrer bloßgestellt

Unter der Überschrift „An den Lehrer denken“ veröffentlicht eine Lokalzeitung den Brief einer Leserin, die sich über die Art und Weise beklagt, wie die Zeitung über einen Lehrer berichtet, gegen den wegen des Verdachts der Kinderpornografie durch die Staatsanwaltschaft ermittelt wird. Während ihr Wettbewerber den Fall anonym darstelle, nenne die Zeitung Name und Standort der Schule und nehme damit keine Rücksicht auf die Familie des Betroffenen. Im letzten Satz des Leserbriefes wird sogar der Name des Lehrers genannt. Ein Redakteur des Konkurrenzblattes hält diese Veröffentlichung für eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht. Er beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung verweist auf ihre Berichterstattung, in welcher der Name des Verdächtigen nicht genannt worden sei. Erst als der Leserbrief einer Verwandten des Betroffenen eingegangen sei, habe die Redaktion dessen Inhalt als Spiegel einer ganz anderen Sichtweise der Dinge gesehen. Zuvor seien vier andere Leserbriefe an die jeweiligen Verfasser zurückgegangen, weil sie offensichtlich gegen die Grundsätze des Presserats verstießen. Die Namensnennung im letzten Satz des Leserbriefes sei sicherlich ein Problem. Bei einem den Verdächtigen wie auch immer belastenden Leserbrief hätte die Redaktion den Namen gestrichen. (2002)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung des Leserbriefes Verstöße gegen die Ziffern 2 und 8 des Pressekodex und spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Richtlinie 2.6 schreibt vor, dass auch Leserbriefe auf Verletzung presseethischer Regelungen geprüft werden müssen. Das ist im vorliegenden Fall offenbar nicht geschehen, denn der Name des betroffenen Lehrers wurde genannt, obwohl Ziffer 8 des Pressekodex festhält, dass die Nennung der Namen in der Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in der Regel nicht gerechtfertigt ist. Zwar verkennt das Gremium nicht, dass der Leserbrief den Betroffenen und seine Familie verteidigt, dies ändert jedoch nichts daran, dass sein Name nicht hätte genannt werden dürfen. Auch bei einer positiven Stellungnahme für einen Betroffenen ist es nicht vertretbar, Namen zu nennen, da die negativen Folgen durch das Bekanntwerden des Namens eindeutig überwiegen. (B1-257/2002)

Aktenzeichen:B1-257/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung